

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Nordex SE gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Nordex SE aktualisieren ihre Entsprechenserklärung 2020 vom 20. November 2020 und erklären folgendes:

Vorstand und Aufsichtsrat der Nordex SE haben seit der letzten Entsprechenserklärung vom 20. November 2020 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 (**DCGK 2020**) mit nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen. Es ist beabsichtigt, auch in Zukunft entsprechend zu verfahren, soweit nicht nachfolgend etwas anderes erklärt wird.

Ziff. A.1 DCGK 2020 – Besetzung von Führungspositionen (Diversität)

Der Vorstand entspricht insoweit nicht der Empfehlung in A.1 DCGK 2020, als er sich bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen ungeachtet des Geschlechts ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt. Aus diesem Grund liegen die vom Vorstand der Nordex SE beschlossenen Zielquoten für Frauen in den beiden Führungsebenen unmittelbar unterhalb des Vorstands gegenwärtig und bis auf Weiteres unterhalb dem vom Gesetz angestrebten 30 %-igen Anteil.

Ziff. B.1 DCGK 2020 – Zusammensetzung des Vorstands (Diversität)

Der Aufsichtsrat der Nordex SE ließ sich bei der Zusammensetzung des Vorstands allein von der Qualifikation und insbesondere nicht vom Geschlecht der Kandidaten leiten. Unabhängig davon hat der Aufsichtsrat im Falle gleicher Qualifikation bei jeder seiner Ernennungen das unterrepräsentierte Geschlecht mit in Betracht gezogen. Der Aufsichtsrat möchte aber ausdrücklich erklären, dass er Diversität schätzt und anstreben wird. Dementsprechend wurde am 20. November 2020 die bis 2025 zu erreichende Frauenquote im Vorstand auf 25% festgelegt.

Ziff. B.5 und C.2 DCGK 2020 – Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat der Nordex SE hat entgegen Ziff. B.5 und C.2 DCGK 2020 keine festen Altersgrenzen für die Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Das Lebensalter allein ist nicht entscheidend für die Leistungsfähigkeit, Eignung und Unabhängigkeit eines aktuellen oder potenziellen Organmitglieds.

Ziff. C.7 und C.10 DCGK 2020 – Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat der Nordex SE entspricht nicht der Empfehlung aus C.7 DCGK 2020, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll und auch nicht der Empfehlung aus Ziff. C.10 DCGK 2020, dass der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie

der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein sollen.

Die rein vorsorgliche Einschätzung der fehlenden Unabhängigkeit der drei Aufsichtsratsmitglieder, die die Gesellschaft bereits mehr als eine Amtszeit begleiten, ist wesentlich in der Regelung in C.7 Abs. 2 (letzter Spiegelstrich) DCGK 2020 begründet, wonach einer mehr als zwölfjährigen Aufsichtsratsmitgliedschaft eine Indizwirkung zukommen soll, die gegen eine Unabhängigkeit spricht. Der Aufsichtsrat ist jedoch der Ansicht, dass seine Organisation und die gemeinsame Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Praxis gewährleisten, dass die Arbeit und die Aktivitäten des Vorstands angemessen überwacht werden. Es besteht kein Grund, an der Objektivität und Professionalität der betreffenden Mitglieder zu zweifeln, und ihre Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen werden hoch geschätzt und sind für das Unternehmen von großem Wert. Der Aufsichtsrat ist schließlich auch überzeugt, dass durch die amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des Präsidiums/Personalausschusses eine angemessene Überwachung des Vorstands sichergestellt ist.

Hamburg, den 30. November 2021

Nordex SE

Vorstand

Aufsichtsrat